

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz)

für die Haushaltsjahre 2026 / 2027

vom 20.05.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung am 28.04.2026 beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 18.05.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2026</u>		<u>2027</u>	
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	3.006.500	Euro	3.040.500	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	3.410.620	Euro	3.061.920	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u>	auf	-404.120	Euro	-21.420	Euro
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-302.320	Euro	79.780	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	895.700	Euro	520.000	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.158.700	Euro	1.325.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-263.000	Euro	-805.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	565.320	Euro	725.220	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	338.520	Euro	380.820	Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2026</u>		<u>2027</u>	
zinslose Kredite	auf	0	Euro	0	Euro
verzinsten Kredite	auf	407.000	Euro	546.000	Euro
zusammen	auf	407.000	Euro	546.000	Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
auf	3.124.923,43 Euro	3.277.289,43 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
- Grundsteuer A	auf 345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf 620 v.H.	620 v.H.
- Gewerbesteuer	auf 380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für den zweiten Hund	96,00 Euro	96,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	120,00 Euro	120,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro	600,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	960,00 Euro	960,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200,00 Euro	1.200,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Beitragssatz für Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf	44,50 €/ha	44,50 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	39,50 €/ha	39,50 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 1.809.142,13 EUR. Unter Zugrundelegung der in den Haushaltsplänen eingeplanten Jahresfehlbeträgen/Jahresüberschüssen für die Haushaltsjahre 2022-2027 (207.090 EUR) beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2027 insgesamt rund 2.016.232,13 EUR.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

Brücken, den 20.05.2026

gez.

Christof Dahl
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.06.2026 bis 10.06.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 20.05.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Christoph Lothschütz
Bürgermeister